

# RS Vwgh 2005/9/29 2003/11/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2005

## Index

43/02 Leistungsrecht

### Norm

HGG 2001 §1 Abs1;

HGG 2001 §2 Abs2 Z3;

HGG 2001 §23 Abs1;

### Rechtssatz

Ausgehend von der Bestimmung des § 1 Abs. 1 HGG 2001, nach der Anspruchsberechtigter nach diesem Bundesgesetz nur ist, wer Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistet, kann § 2 Abs. 2 Z. 3 HGG 2001 nur so verstanden werden, dass der dort genannte Fortbestand des Anspruchs auf Familienunterhalt und auf Wohnkostenbeihilfe für nicht als Dienstzeiten geltende Zeiten ebenfalls nur für jene Personen gilt, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Dies ergibt sich auch aus § 23 Abs. 1 HGG 2001, der die Gewährung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nur für die Dauer des dort näher bezeichneten Wehrdienstes vorsieht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003110164.X01

### Im RIS seit

31.10.2005

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)